

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2007

Nr. 2007/205

Schönenwerd: Unterschutzstellung Villa Tannheim, Gösgerstrasse 1, GB Nr. 778

1. Erwägungen

Die Villa Bally Tannheim entstand als herrschaftliches Einfamilienhaus um 1870, das dazugehörige Wirtschaftsgebäude um 1890. Das Äussere des Wohngebäudes wird von charakteristischen Elementen klassizistischer und historistischer Architektur der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geprägt. Um 1900 wurde der Bau renoviert und mit einer neubarocken Putzstruktur bereichert. Damals kam auch die Terrasse auf der Südseite dazu.

Die Villa Tannheim gehört zusammen mit der Villa Spälty (1896–98) von Karl Moser zu den bedeutenden Zeugnissen gehobener bürgerlicher Wohnkultur, wie sie in Schönenwerd zur Zeit der Bally im 19. Jahrhundert entstanden ist. Sie gehören zum Ortsbild und sind geschichtliche Zeugen der bewegten Vergangenheit von Schönenwerd seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Villa Tannheim, Gösgerstrasse 1, GB Schönenwerd Nr. 778, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümer und die Einwohnergemeinde Schönenwerd sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Villa Tannheim, Gösgerstrasse 1, GB Schönenwerd Nr. 778, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz, die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie der Charakter der drei Haupträume im Erdgeschoss und das Treppenhaus mit den dazugehörigen originalen architektonischen Ausstattungen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung (Garten), soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen

Fachstelle nicht verändert werden (Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Schönenwerd Nr. 778 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (6)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (**zur Anmerkung** gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Nicole und Han-Lin Chou, Aarauerstrasse 42, 4600 Olten (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd